

Orientierungsrahmen für die Errichtung Pastoraler Räume in der Erzdiözese München und Freising

Stand: 06.10.2008

0. Präambel

„Der Dienst für Gott und die Menschen verlangt von der Kirche, stets auf die „Zeichen der Zeit“ zu achten, damit sie ihre Botschaft als Antwort auf die Fragen der Menschen verkünden kann und damit die konkreten Formen ihres Lebens und Dienstes den Anforderungen der jeweiligen Situation entsprechen.“

„... Um dieser Sendung willen muss eine Gemeinde die Formen ihres Gemeindelebens immer wieder überprüfen; sie muss Bewährtes lebendig halten und offen sein für Entwicklungen und neue Formen, in denen der Glaube überzeugender gelebt und tiefer erfahren werden kann.“ ⁽¹⁾

Seelsorge in veränderten Situationen überschreitet fest gefügte Pastorale Räume und öffnet sich einer Vernetzung der verschiedenen Orte gelebten Glaubens. Sie richtet ihr Augenmerk darauf, in missionarischer Kraft inmitten einer pluralen Gesellschaft Rechenschaft abzulegen von der Hoffnung, die uns trägt.

Schon seit 1970 hat die Erzdiözese München und Freising auf diese Herausforderung mit der Planung und Bildung von Pfarrverbänden reagiert, die aber intensiver zusammenwachsen müssen. Aufgrund der großen Veränderungen im gesellschaftlichen und kirchlichen Leben ist eine Fortschreibung dieser Regelungen mit **der Bildung größerer Pastoraler Räume** notwendig geworden.

Definitionsgemäß bildet der Pastorale Raum eine geografische Einheit, die von gewachsenen Lebensräumen ausgeht, wie sie in der alten Einteilung der Pfarreien in der Regel bedacht wurden. Da sich diese Lebensräume aber aufgrund der demografischen und strukturellen Entwicklung oft geändert haben, müssen auch die bisherigen seelsorglichen Räume in Stadt und Land überprüft und ggf. angepasst werden. Die herkömmliche Pfarrei entspricht in vielen Fällen für sich allein nicht mehr den Sozial- und Lebensräumen der Menschen. Die Bildung größerer Pastoraler Räume will die Pfarreien nicht ersetzen, sondern sie im Sinne der Erweiterung des Lebensraumes organisch weiterentwickeln.

Die vorliegende Rahmenordnung enthält die Maßgaben für eine künftige strukturelle Planung in der Erzdiözese München und Freising. Es soll ein zukunftsweisender und flexibler Rahmen sein und nicht der Sicherung des „Status quo“ und der Aufrechterhaltung überkommener Strukturen dienen.

⁽¹⁾ Synodenbeschluss „Die pastoralen Dienste“ Kap. 2

1. Grundsätze zur Bildung neuer Pastoraler Räume

1.1.

Der Pastorale Raum ist eine Struktureinheit, in der eine verbindliche Zusammenarbeit im Sinne einer gesellschaftsbezogenen und kooperativen Pastoral gemäß c. 374 § 2 CIC geschieht (§ 2: „Um die Seelsorge durch gemeinsames Handeln zu fördern, können mehrere benachbarte Pfarreien zu besonderen Zusammenschlüssen, z.B. zu Dekanaten, vereinigt werden.“)

1.2.

Pastorale Räume werden nach Anhörung der Dekane und der betroffenen Pfarrgemeinden (Pfarrer, Seelsorgeteam, Pfarrgemeinderäte, Kirchenverwaltungen) vom Erzbischof als Pfarrei errichtet bzw. als Pfarreiengemeinschaft in ihren Grenzen festgelegt. Bestehende Pastorale Räume sind gemäß den Vorgaben dieser Rahmenordnung zu gestalten.

1.3.

Die Leitung des Pastoralen Raumes wird einem Pfarrer übertragen, der die Befähigung zur Leitung hat. Entsprechend der pastoralen Notwendigkeiten werden zur Mitarbeit Diakone, Pastoral- und Gemeindereferenten/innen, Seelsorgehelferinnen, sowie ggf. Religionslehrer/innen mit Anrechnungsstunden angewiesen.

1.4.

Die Diakone und pastoralen Mitarbeiter/innen in Pfarreiengemeinschaften werden stets für den gesamten Bereich der Pfarreiengemeinschaft angewiesen. Dabei ist darauf zu achten, dass sie entsprechend ihrer Ausbildung und Qualifikation auch mit Schwerpunktaufgaben für diesen Seelsorgeraum beauftragt werden, um die vielfältigen und differenzierten Aufgaben der Seelsorge wahrzunehmen.

1.5.

In den Pfarreiengemeinschaften werden die hauptamtlichen Mitarbeiter/innen der einzelnen Kirchenstiftungen zentral bei der Kirchenstiftung des Sitzes der Pfarreiengemeinschaft angestellt. Dazu werden entsprechende Vereinbarungen (Kooperationsverträge) zwischen den Kirchenstiftungen geschlossen.

1.6.

Eine Konzentrierung in der pfarrlichen Verwaltung ist vor allem in den Bereichen Gremienarbeit, Pfarrbüros, Haushalt und Personal, Kindertageseinrichtungen verbindlich vorgesehen. Dazu werden entsprechende Vereinbarungen getroffen.

1.7.

Das verantwortliche Engagement ehrenamtlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ist unerlässlich. Dies geschieht in besonderem Maße durch die Mitarbeit im Pfarrgemeinderat und seiner Sachausschüsse sowie in der Kirchenverwaltung, den Gremien des Pastoralen Raumes bzw. in den entsprechenden pastoralen Handlungsfeldern.

1.8.

Die Aufrechterhaltung des Territorialprinzips in der Seelsorge unter den geänderten Bedingungen macht Vernetzung und Zusammenarbeit der Pfarreien und Pfarreiengemeinschaften auf der Ebene des Dekanates unerlässlich. Die Pfarreien müssen

enger miteinander verbunden werden und in vielfacher Weise miteinander kooperieren, ohne sich in ein übergeordnetes Ganzes aufzulösen. Die vorhandenen personellen, finanziellen und räumlichen Ressourcen können so durch eine verstärkte Zusammenarbeit besser genutzt werden.

1.9.

Bei der Vernetzung und Zusammenarbeit sind auch Fremdsprachige Missionen ausdrücklich mit einzubeziehen. Eine besondere Rolle kommt den Wallfahrtsorten, Klöstern, Ordensniederlassungen und geistlichen Gemeinschaften zu, die sich auf dem Gebiet eines Pastoralen Raumes befinden. Sie können mit ihren seelsorglichen Angeboten viel beitragen zum geistlichen Wachstum, zur Vertiefung des Glaubens und zur geistlichen Begleitung. Auch die theologischen und spirituellen Angebote der Exerzitien- und Bildungshäuser in einem Pastoralen Raum leisten dazu einen wichtigen Beitrag. Die Schulen als Ort der Pastoral mit jungen Menschen sind verstärkt in den Blick zu nehmen.

1.10.

Neben den pfarrlichen Angeboten braucht es die pastoralen Angebote auf Orts- und Dekanatebene für bestimmte Personengruppen, wie z. B. die Pastoral für verschiedene Altersgruppierungen (Kinder- und Jugendpastoral), für Menschen in spezifischen Lebenssituationen (z.B. Ehe- und Familie, Alleinerziehende), für Menschen mit Behinderung sowie die pastoralen Angebote in den Krankenhäusern und Altenheimen.

Die kategoriale Seelsorge wendet sich in vielen Fällen Menschen zu, die durch ihre Lebenssituation oder ihre geistigen bzw. körperlichen Einschränkungen an einen Ort gebunden sind. Dieser Aspekt unterscheidet die kategoriale Seelsorge auch in Zukunft von der allgemeinen Pastoral, die eine größere Mobilität der Gläubigen erfordert.

Kategoriale Seelsorge entspricht in ihren fachlichen Konzepten den neuen Realitäten und arbeitet vernetzt mit der territorialen Seelsorge zusammen. Deswegen sollen die kategorialen Seelsorger/innen Mitglieder im Gesamt-Seelsorgeteam eines Pastoralen Raumes sein bzw. zu regelmäßigen Besprechungen eingeladen werden.

Die Fach- und Dienstaufsicht liegen beim zuständigen Referat im Erzbischöflichen Ordinariat. Die Dienstaufsicht kann aber unter Berücksichtigung der konkreten Situation auch an den Leiter der Seelsorge vor Ort delegiert werden.

1.11.

Allen Seelsorgern und auch den Ehrenamtlichen in den Pastoralen Räumen ist die Sorge um die Notleidenden, Kranken und Armen aufgetragen. Das kirchliche caritative Tun ist ein Ausweis der Glaubwürdigkeit von Pastoral. Aus diesem Grund sollte darauf geachtet werden, dass bei der Schwerpunktsetzung in den neuen Pastoralen Räumen die kirchliche Caritas umfassend berücksichtigt wird.

1.12.

Für jeden Pastoralen Raum ist unter Leitung des verantwortlichen Pfarrers vom Seelsorgeteam und in Absprache mit den gewählten Gremien ein pastorales Konzept mit klaren Zielvereinbarungen zu entwickeln. In diesem sind die kirchlichen, sozialen und politischen Gegebenheiten im Territorium zu berücksichtigen. Für diesen Prozess der Konzeptentwicklung braucht es eine fachliche Begleitung.

1.13.

Formen der Pastoralen Räume in der Erzdiözese München und Freising:
Im Erzbistum München und Freising gibt es für die Strukturierung der Pastoralen Räume künftig zwei Formen: die Pfarrei und die Pfarreiengemeinschaft.

1.14.

Im Rahmen der von der Leitung der Erzdiözese vorgelegten Planungen für Pastorale Räume haben bisher selbständige Pfarreien und Kuratien die Wahlmöglichkeit, sich entweder zu einer neuen Einzelpfarrei zusammenzuschließen („Fusionierung“) oder eine Pfarreiengemeinschaft zu bilden. Entsprechend können auf Antrag auch bestehende Pfarreiengemeinschaften in eine Pfarrei umgewandelt werden.

2. Die Pfarrei als eigenständige Einheit

2.1.

Die Erzdiözese ist in Pfarreien eingeteilt als Einheiten der diözesanen Ortskirche. Die Pfarrei ist ein territorial fest umschriebener Seelsorgebereich, dem die in diesem Bezirk wohnenden Katholiken als dem primären Ort ihres Kircheseins zugeordnet sind.

2.2.

Die Pfarrei ist vom Erzbischof als stabile Größe errichtet und einem Priester als Leiter übertragen (vgl. c. 515 CIC), der für die Seelsorge in diesem Gebiet die Verantwortung trägt. Der Pfarrer hat Residenzpflicht.

2.3.

Je nach Größe der Pfarrei werden Diakone und weitere pastorale Mitarbeiter/innen zugeteilt, für die je nach Berufsbild und Qualifikation bestimmte Schwerpunkte der seelsorglichen Arbeit festgelegt werden.

2.4.

Die Pfarrei hat eine Pfarrkirche, in der die Hauptgottesdienste gefeiert werden.

2.5.

In jeder Pfarrei besteht gemäß Satzung und Statut für Pfarrgemeinderäte ein eigener Pfarrgemeinderat.

2.6.

Die Pfarrei ist eine Verwaltungseinheit. Es besteht eine Kirchenverwaltung. Das Pfarrbüro ist pfarrliche Anlaufstelle und Sitz der Verwaltung.

2.7.

Die Pfarrei ist einem Dekanat als größerem Pastoralen Raum eingegliedert.

2.8.

Die Pfarrei ist der ursprüngliche und menschnahe Raum für die Seelsorge. Als eigenständige Einheit ist sie sinnvoll:

- bei ausreichender Größe, um die vielfältigen Aufgaben allein erfüllen zu können;
- aufgrund geografischer Lage oder kommunaler Zuordnung;
- bei zu erwartendem größeren Wachstum;

- aufgrund historischer Gegebenheiten oder kirchlicher Notwendigkeit;
- aufgrund sozialer Zusammensetzung oder lokaler Besonderheiten.

2.9.

Eine Pfarrei muss auf die veränderte gesellschaftliche und kirchliche Situation reagieren. Sie darf sich nicht nur auf die Kerngemeinde beschränken, sondern muss in missionarischer Offenheit alle in der Pfarrei lebenden Katholiken und Bewohner im Blick haben. Dabei gilt es, je nach örtlichen, finanziellen und personellen Möglichkeiten die Schwerpunkte der Seelsorge auszuloten und so zu einem der Pfarrei angemessenen eigenen Profil kirchlichen Lebens zu finden.

2.10.

Dazu ist unter der Leitung des Pfarrers nach Abschluss des Zukunftsforums ein pastorales Konzept mit klaren Zielvereinbarungen zu entwickeln und verbindlich festzulegen.

2.11.

In der Pfarrei bestehende Ordensgemeinschaften, soziale Einrichtungen, kategoriale Seelsorgedienste, Schulen, wie auch kirchliche Gruppierungen sind in das Gesamt der Seelsorge einzubinden.

2.12.

Innerhalb des Dekanates ist eine die einzelne Pfarrei übersteigende Zusammenarbeit mit anderen Pfarreien bzw. Pfarreiengemeinschaften notwendig, um gemeinsame Ziele zu erreichen, vorhandene Kräfte zu bündeln und für den Raum eines Dekanates unterschiedliche Schwerpunkte in der Seelsorge setzen zu können. Die Vernetzung mit den besonderen Möglichkeiten und pastoralen Angeboten der Nachbarparreien trägt dazu bei, die Vielfalt der Seelsorge wirksamer zur Geltung zu bringen.

2.13.

Dienstsitz der Seelsorger/innen und der Verwaltung ist das örtliche Pfarrhaus.

2.14.

Die Kirchenverwaltungen bestehender Filialen oder abgetrennter Kuratien sollen in die Pfarrkirchenverwaltung integriert werden. Ehrenamtliches Engagement soll durch besondere Beauftragungen (Delegationen) in vielfacher Weise weiterhin einbezogen werden.

3. Die Pfarreiengemeinschaft

3.1.

Die in der Erzdiözese München und Freising bereits bestehenden Pfarrverbände werden künftig Pfarreiengemeinschaften genannt. In ihnen verpflichten sich die Pfarreien zu einer verbindlichen Zusammenarbeit, bündeln ihre Seelsorgs- und Verwaltungsaufgaben und nehmen sie in gemeinsamer Verantwortung unter der Leitung eines Pfarrers wahr.

Eine Pfarreiengemeinschaft wird gebildet:

- in politischen Gemeinden unterer zentraler Stufen (Unter- und Kleinzentren) mit mehreren Pfarreien;

- wenn die Grenzen der Pfarreiengemeinschaft möglichst deckungsgleich sind mit den politischen Gemeindegrenzen;
- aufgrund historischer Beziehungen der Pfarreien untereinander.

3.2.

Die Pfarreiengemeinschaft ist eine Seelsorge- und Verwaltungseinheit für mehrere Pfarreien und/oder Kuratien in einem überschaubaren Lebensraum.

3.3.

Eine Pfarreiengemeinschaft wird nach Anhörung der Dekane und der betroffenen Pfarrgemeinden (Pfarrer, Seelsorgeteam, Pfarrgemeinderäte, Kirchenverwaltungen) vom Erzbischof in ihren Grenzen gebildet.

3.4.

In einem Dekret werden Name und Sitz der Pfarreiengemeinschaft vom Erzbischof festgelegt. Der Sitz der Pfarreiengemeinschaft ist der Dienstsitz aller hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiter/innen, der Ort der pfarrlichen Verwaltung und die Postanschrift der Pfarreiengemeinschaft.

3.5.

Mit der Leitung der Pfarreiengemeinschaft wird ein Pfarrer beauftragt, der das Gesamt der Seelsorge in diesem Raum im Blick hat und zusammen mit dem Seelsorgeteam gestaltet.

3.6.

Sind in einer Pfarreiengemeinschaft weitere Priester im aktiven Dienst angewiesen, die nicht Kapläne sind, so werden diese mit dem Titel „Kurat“ zur hauptamtlichen seelsorglichen Mithilfe in der Pfarreiengemeinschaft angewiesen. Gegebenfalls können auch mehrere Priester zu Solidarpfarrern ernannt werden. Die Leitung der Pfarreiengemeinschaft obliegt in diesem Fall dem vom Erzbischof ernannten Moderator des Priesterteams.

3.7.

Die Pfarreiengemeinschaft ist einem Dekanat als größerem Pastoralen Raum eingliedert.

3.8.

Je nach Größe werden für die Seelsorge in der Pfarreiengemeinschaft weitere pastorale Mitarbeiter/innen zugeteilt, für die je nach Berufsbild und Qualifikation bestimmte Schwerpunkte der seelsorglichen Arbeit festgelegt werden.

3.9.

Die Priester, Diakone und pastoralen Mitarbeiter/innen werden jeweils für die Seelsorge im ganzen Bereich der Pfarreiengemeinschaft angewiesen. Besondere Aufgabenschwerpunkte, Zuständigkeiten und Delegationen der einzelnen Personen werden im Seelsorgeteam besprochen und schriftlich fixiert. Die kategorialen Seelsorger/innen im Bereich der Pfarreiengemeinschaft können Mitglieder des Seelsorgeteams sein. Wenn dies nicht möglich ist, nehmen sie in regelmäßigen Abständen an den Besprechungen mit dem Seelsorgeteam teil, vor allem, wenn Themen besprochen werden, die ihren Aufgabenbereich berühren.

3.10.

Unter Leitung des verantwortlichen Pfarrers entwickelt das Seelsorgeteam in Absprache mit den gewählten Gremien ein pastorales Konzept mit klaren Zielvereinbarungen die verbindlich festgelegt werden. In diesem Konzept sind die kirchlichen, sozialen und politischen Gegebenheiten im Territorium zu berücksichtigen. Für diesen Prozess der Konzeptentwicklung braucht es eine fachliche Begleitung.

3.11.

In jeder Pfarrei besteht gemäß Satzung und Statut für Pfarrgemeinderäte ein eigener Pfarrgemeinderat.

3.12.

Neben den örtlichen Pfarrgemeinderäten wird gemäß dem Statut ein übergeordnetes Gremium gebildet. In diesem werden verbindliche Absprachen für die gemeinsame Seelsorgsplanung in der Pfarreiengemeinschaft (z. B. Erstkommunion- und Firmvorbereitung, Gottesdienstzeiten) getroffen.

Die jeweiligen Pfarrgemeinderäte der Pfarreien und Kuratien der Pfarreiengemeinschaft tragen Verantwortung für die Gestaltung des christlichen Lebens vor Ort. Der Pfarrer nimmt in der Regel nur an den Sitzungen des übergeordneten Gremiums regelmäßig teil. Wenn mehrere pastorale Mitarbeiter/innen im Bereich der Pfarreiengemeinschaft angewiesen sind, werden sie als Ansprechpartner/innen benannt und nehmen an den Sitzungen der örtlichen Pfarrgemeinderäte teil. Dazu sind im Dienstgespräch entsprechende Vereinbarungen zu treffen.

3.13.

Die besondere Chance einer solchen Pfarreiengemeinschaft liegt darin, dass sich die Menschen in diesem Seelsorgeraum füreinander öffnen und gemeinsame Ziele entwickeln unter Wahrung der Identität der einzelnen Orte. Die Lebendigkeit der einzelnen Pfarreien bleibt erhalten, wenn sich die Mitglieder für ihre eigene Pfarrei vor Ort engagieren und dabei den Blick auf das Gemeinsame bewahren.

3.14.

Durch eine kluge Zentrierung pastoraler Aufgaben, die nicht notwendigerweise in den einzelnen Pfarreien jeweils eigens durchgeführt werden müssen (z.B. Sakramentenvorbereitung, Familienpastoral, Erwachsenenbildung, Schulung und Begleitung der Ehrenamtlichen), bekommen die Seelsorger/innen wieder mehr Freiräume für ihre pastorale Arbeit, da nicht mehr alles überall stattfindet.

3.15.

An Sonntagen und Hochfesten findet am Sitz der Pfarreiengemeinschaft zuverlässig eine Eucharistiefeier zur festen Zeit statt. Auch in den anderen Pfarreien sollen regelmäßig Eucharistiefeiern angeboten werden. Wo dies nicht möglich ist, sollen Wort-Gottes-Feiern gehalten werden. Für alle Kirchen der Pfarreiengemeinschaft ist ein gemeinsamer Gottesdienstplan zu erstellen. Es ist darauf zu achten, dass nicht der Eindruck entsteht, die Feier der Eucharistie am Sonntag könne durch andere Formen des Gottesdienstes ersetzt werden. Auf die Möglichkeit von Fahrdiensten zum Besuch des Gottesdienstes soll hingewiesen werden.

3.16.

In der Pfarreiengemeinschaft bestehende Ordensgemeinschaften, soziale Einrichtungen, kategoriale Seelsorgedienste, Schulen, wie auch kirchliche Gruppierungen sind in das Gesamt der Seelsorge einzubinden.

3.17.

Innerhalb des Dekanates ist eine die einzelne Pfarreiengemeinschaft übersteigende Zusammenarbeit mit anderen Pfarreien und Pfarreiengemeinschaften notwendig, um gemeinsame Ziele zu erreichen, vorhandene Kräfte zu bündeln und für den Raum eines Dekanates unterschiedliche Schwerpunkte in der Seelsorge setzen zu können. Die Vernetzung mit den besonderen Möglichkeiten und pastoralen Angeboten der Nachbarpfarreien und Pfarreiengemeinschaften trägt dazu bei, die Vielfalt der Seelsorge wirksamer zur Geltung zu bringen

3.18.

Die einzelnen Pfarrkirchenstiftungen und Pfarrkirchenverwaltungen bleiben bestehen.

3.19.

Die Kirchenverwaltungen bestehender Filialen oder abgetrennter Kuratien sollen in die jeweilige Pfarrkirchenverwaltung integriert werden. Ehrenamtliches Engagement soll durch besondere Beauftragungen (Delegationen) in vielfacher Weise weiterhin einbezogen werden.

3.20.

Die Zusammenarbeit der Kirchenverwaltungen auf Grundlage geeigneter Kooperationsregelungen (Vertrag bzw. Bescheid der Stiftungsaufsicht) ist notwendig und verpflichtend. Bestimmte Teilaufgaben werden auf die Pfarrkirchenstiftung des Sitzes der Pfarreiengemeinschaft übertragen. Diese Pfarrkirchenstiftung wird Anstellungsträger für das Personal der Pfarreiengemeinschaft und verwaltet den Haushalt der Pfarreiengemeinschaft. Einzelheiten der Zusammenarbeit werden durch die Kooperationsregelungen festgelegt.

3.21.

Die örtlichen Kirchenverwaltungen behandeln unter Berücksichtigung der Kooperationsregelungen ortsgebundene Fragen und Probleme. Der Leiter der Pfarreiengemeinschaft nimmt in der Regel nur an den Sitzungen der Pfarrkirchenverwaltung des Sitzes der Pfarreiengemeinschaft teil.

3.22.

Die bestehenden und bewährten Delegationsmöglichkeiten (stellvertretende Kirchenverwaltungsvorstände, Sachbeauftragte etc.) sind zu nutzen.

3.23.

Kindertageseinrichtungen in kirchlicher Trägerschaft werden in einer einheitlichen Betriebsträgerschaft (Kita-Verbund) zusammengeschlossen.

3.24.

Das Pfarrbüro und die Pfarramtsverwaltung befinden sich am Sitz der Pfarreiengemeinschaft. In den einzelnen Pfarreien soll es geeignete Kontaktstellen geben.

4. Stadtkirche als eine besondere Form der Pfarreiengemeinschaft

4.1.

Eine Stadtkirche ist der Zusammenschluss von mehreren eigenständigen Pfarreien zu einer Pfarreiengemeinschaft in einem klar umgrenzten politischen und gesellschaftlichen Raum einer mittelgroßen Stadt.

4.2.

Für die Stadtkirche als Pfarreiengemeinschaft mit einem besonderen Akzent gelten analog alle o.g. Regelungen für eine Pfarreiengemeinschaft (wie z.B. Zuweisung von weiteren Priestern, Entwicklung eines pastoralen Konzeptes mit klaren Zielvereinbarungen, Feier der Eucharistie an Hochfesten und Feiertagen, Zusammenarbeit mit benachbarten Pfarreien bzw. Pfarreiengemeinschaften auf Dekanatssebene, Regelungen für den Bereich der Verwaltung).

4.3.

Die Seelsorge auf Stadtgebiet wird getragen von einem Seelsorgeteam unter der Leitung eines Pfarrers. Er ist der Leiter der Stadtkirche. Der Erzbischof legt den Sitz der Stadtkirche fest.

4.4.

Soziale Einrichtungen und caritative Dienste im Stadtgebiet sowie besondere Einrichtungen für überpfarrliche Seelsorge, für die hauptamtliche Seelsorger/innen angewiesen sind, sind - soweit sinnvoll und möglich - durch Vernetzung in die Stadtkirche zu integrieren. Die pfarrlichen Gremien arbeiten verbindlich zusammen.

4.5.

Die Priester, Diakone und pastoralen Mitarbeiter/innen in den Pfarreien auf dem Gebiet der Stadtkirche werden für das gesamte Gebiet der Stadtkirche angewiesen und mit je spezifischen pastoralen Schwerpunkten eingesetzt. Besondere Aufgabenschwerpunkte, Zuständigkeiten und Delegationen der einzelnen Personen werden im Seelsorgeteam besprochen und schriftlich fixiert.

4.6.

Die Pfarrgemeinderäte in den einzelnen Pfarreien bleiben bestehen. Analog zum Pfarrgemeinderat wird ein übergeordnetes Gremium gegründet; dieses ist dann das Hauptberatungsgremium für den Leiter der Stadtkirche.

5. Stadtteilkirche

5.1.

Die Stadtteilkirche versteht sich primär als pastorales Konzept, welches den Seelsorgebereich eines Stadtteils in der Großstadt oder in einem Mittelzentrum in den Blick nimmt.

5.2.

Ziel ist es, eine dem Stadtteil angemessene und zeitgemäße Pastoral zu beschreiben und sicherzustellen. Hierzu sollen die gesellschaftliche und soziale Lage innerhalb des Stadtteils und die sich hieraus ergebenden pastoralen Aufgaben ebenso berücksichtig

sichtigt werden, wie die Begabungen der Haupt- und Ehrenamtlichen vor Ort sowie die kirchlichen Traditionen und bisherigen Schwerpunktsetzungen.

5.3.

Eine Vernetzung der verschiedenen Träger der Pastoral im Stadtteil ist dabei in besonderer Weise zu fördern.

5.4.

Die Stadtteilkirche kann sich in allen beschriebenen Strukturmodellen realisieren: als Einzelpfarrei, als Pfarreiengemeinschaft und analog in der Struktur der Stadtkirche.

5.5.

Je nach Strukturmodell sind die o.g. Regelungen für eine Pfarrei oder für eine Pfarreiengemeinschaft anzuwenden.

6. Verbindlichkeit und Wirksamkeit

6.1.

Dieser Orientierungsrahmen wird mit Wirkung vom durch den Erzbischof in Kraft gesetzt.

6.2.

Auf der Grundlage des Orientierungsrahmens wird ein Struktur- und Personalplan 2020 erarbeitet. In diesem wird das Seelsorgepersonal den verschiedenen Pastoralen Räumen zugeteilt werden.

6.3.

Nach fünf Jahren werden die Umsetzung der vorgegebenen pastoralen Strukturen überprüft, die bis dahin gesammelten Erfahrungen ausgewertet und der Orientierungsrahmen ggf. fortgeschrieben.

6.4.

Für die Umsetzung dieses Orientierungsrahmens in den drei Seelsorgsregionen liegt die Federführung bei den jeweiligen Regionalbischöfen mit ihren Regionalteams.

6.5.

Eine vom Erzbischof beauftragte Steuerungsgruppe koordiniert die verschiedenen Umsetzungsmaßnahmen.

7. Schlussbestimmungen

7.1.

Die Umsetzung dieses Orientierungsrahmens kann nicht allein über eine oberhirtliche Anordnung erfolgen. Es braucht dazu einen umfangreichen Kommunikationsprozess auf allen Ebenen. Die konkrete Ausgestaltung der einzelnen Strukturmodelle liegt in der Verantwortung der Menschen, die in einem Pastoralen Raum als Haupt- und Eh-

renamtliche wirken. Dies soll in enger Absprache mit den entsprechenden Fachstellen im Erzbischöflichen Ordinariat geschehen.

7.2.

Das Institut für Fortbildung und berufliche Begleitung (IFB) bietet in Zusammenarbeit mit dem Fachreferenten für Personalentwicklung im Referat Pastorale Dienste Maßnahmen zur Führungsentwicklung an. Dadurch sollen die Pfarrer als Leiter der Seelsorge in den Pastoralen Räumen befähigt werden, in ihrer sich verändernden Rolle als Führungskraft den Herausforderungen der Pastoral und den damit verbundenen neuen Entwicklungen begegnen zu können und angemessen zu handeln.

In ähnlicher Weise bietet das IFB auch den Diakonen und pastoralen Mitarbeiter/innen in den Pastoralen Räumen besondere Qualifizierungsmaßnahmen an.

7.3.

Der Prozess der Umsetzung der notwendigen Veränderungen im jeweiligen Pastoralen Raum wird auf Anfrage und nach entsprechenden Vereinbarungen vor Ort von Mitgliedern der diözesanen Arbeitsgemeinschaft für Gemeindeberatung und Organisationsentwicklung begleitet. Die Regionalteams, der Seelsorgereferent und der Leiter des Referates Pastorale Dienste können anordnen, dass die AG Gemeindeberatung und Organisationsentwicklung für die Begleitung eines Prozesses hinzuzuziehen ist. Dazu wird ein Dreieckskontrakt abgeschlossen.

Die Gremien der Mitverantwortung (Pfarrgemeinderat, Kirchenverwaltung, übergeordnete Gremien einer Pfarreiengemeinschaft), Arbeitsgruppen, Sachausschüsse, sowie regelmäßig stattfindende Mitarbeiter/innen-Konferenzen eines Pastoralen Raumes können nach Absprache mit dem Pfarrer der Seelsorgeeinheit die Gemeindeberatung zu aktueller und längerfristiger Begleitung anfordern.

7.4.

Führen und Leiten sowie Kommunizieren und Kooperieren bei veränderten Strukturen, Rollen und Aufgaben in den Pastoralen Räumen stellt eine besondere Herausforderung dar. Zur besseren Bewältigung dessen werden die Seelsorgeteams durch die Mitarbeiter/innen der diözesanen Arbeitsgemeinschaft für Supervision unterstützt. Dies geschieht - je nach Situation - in Form von Leitungs-, Team- oder Einzelsupervision.

München,

Dr. Reinhard Marx

Erzbischof